Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32. Düsseldorf, Sonnabend, den 22. May 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 207.) Rückzahlung verschiedener Staatsschulden. II. S. V. Nr. 1287.

Die Rückzahlung der im Staats-Schulden-Etat vom 17. Januar 1820. (Gesetzsammlung Nr. 577. pag. 17. litt. d.) aufgeführten 5procentigen Domainen-Pfandbriefe betr.

Das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810. (Gesetzsammlung Nr. 3.) bestimmt unter Nr. 4. c.

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle;

und macht zugleich den Vorbehalt:

daß mehr, als jene Summe, abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17. Januar 1820. (Gesetzsammlung Nr. 577.) genügt, und in Bezug auf den letzteren Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch cirkulirende zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe zum 1. September d. J. baar zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nunmehr sämmtliche zu 5 pCt. verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen und durch die vierjährige Präklusion noch nicht erloschenen Zinsen am 1. September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin Taubenstraße Nr. 30., zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab aufhört und die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Kapitalien in anderen Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta Staats-Schuldscheine mit Coupons über Zinsen vom 1. Januar 1831. ab zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Prozent, auf zwei Jahre, zusammen also von 2 pCt. bewilligt, und mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) den Staatsschuld-Schein Zinsen für die Monate September, Oktober, November und Dezember d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab bis spätestens zum 1. August d. J. unter Beifügung eines speziellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu melden und die unter Nr. 1. 2. und 3. benannten Effekten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1. September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1. August das Umtausch-Geschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

(Die Rückzahlung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820. (Gesetzsammlung Nr. 577., pag. 17. litt. b.) aufgeführten alten Kurmärkschen landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.)

Die im Edikte über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810. (Gesetzsammlung Nr. 3.) unter Nr. 4. c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staats-Schulden, vom 17. Januar 1820. (Gesetzsammlung Nr. 577.) erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgeloosete, zu resp. 6, 5½ 5 und 4½ pCt. verzinsliche Kurmärksche alte landschaftliche Obligationen und Städte-Kassen-Schulden zum 2. Januar 1831. baar zurückzuzahlen.

In Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verloosungen noch nicht gezogenen Kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen, welche mehr als 4 pCt. Zinsen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Kapital-Valuta, den Verschreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen am 31. Dezember 1830. oder am 2. Januar 1831. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30., gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen, in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab wird die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um jeden Anstand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc. der Erhebung der Kapital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungs-Termine etwa entgegentreten könnte, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch besondere Notificatorien auffordern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Kurmärkschen alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen ihre Kapitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferner zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen, so soll solches unter der Bedingung statt finden können:

a) daß davon vom 1. Januar 1831. ab nur 4 Procent Zinsen gezahlt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur

b) diese 4 Procent Zinsen von denjenigen Kapitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or, ausgezahlt werden; sondern es soll auch

c) allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Courant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Kapital-Valuta derselben noch ferner, und zwar vom 1. Januar 1831. ab, zu Vier Prozent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1. Oktober dieses Jahres bei uns einreichen, noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen auf die beiden Jahre 1831. und 1832. bewilligt werden.

Wer an dieser Verwilligung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1. Oktober d. J. schriftlich bei uns zu melden und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Litt. c. bezeichneten Weise beizulegen, damit, insofern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Kapitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§. 5. und 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetzsammlung Nr. 577.) verbleibt.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

(Die Rückzahlung der Sächsischen mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Central-Steuer-Schulden betreffend.)

Die auf den Kredit der Sächsischen Peräquations- und Central-Steuer-Anstalten kontrahirte Gattung von Schulden, worüber Central-Steuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Convention vom 23. Juli 1817. auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im §. 33. derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntmachung vom 31. Juli 1818. vorläufig jährlich 300,000 Rthlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Central-Steuer-Obligationen ausgelooset worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuld-Kapitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen zum Michaelis-Termin dieses Jahres baar zurückgezahlt werden.

Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Central-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert,

gegen Zurückgabe derselben, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Leisten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch Präklusion noch nicht erloschenen, Zinsen, im Michaelis-Termin dieses Jahres bei dem Handlungshause Frege und Komp. in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Conventionsgelde oder mit Zulegung des coursmäßigen Agios, in Preußischem Courant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung hört, von diesem Termine ab, auf, und werden die in demselben nicht abgehobenen Kapitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Central-Steuer-Obligationen es wünschen, ihre Kapitalien in Staatsschuldscheine umzutauschen, so kann solches in folgender Art geschehen:

1) Es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominal-Betrag der Centralsteuer-Obligationen Preußische Staatsschuldscheine zum Nennwerthe mit Coupons über Zinsen vom 1. Januar 1831. ab eingehändigt;
2) das coursmäßige Agio des Conventionsgeldes in Preußischem Courant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelis-Termin 1830. baar vergütigt und
3) der einvierteljährige Zins von den Staatsschuldscheinen für die drei Monate Oktober, November und Dezember dieses Jahres, mit Einem Prozent, ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15. Mai ab, spätestens bis zum 1. August d. J., bei der Königlichen Kommunal- und Instituten-Kasse zu Merseburg, unter Beilegung eines speziellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Centralsteuer-Obligationen, zum sofortigen Empfange der unter Nr. 1, 2. und 3. genannten Effekten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen sämmtlicher dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Leisten, zu melden.

Nach dem 1. August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr statt, sondern die baare Zahlung wird am 1. Oktober dieses Jahres in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vorstehende 3 Bekanntmachungen begleiten wir mit der Nachricht, daß wir unsere Haupt-Kasse angewiesen haben, die Domainen-Pfandbriefe nebst speziellen Verzeichnissen derselben, von denjenigen Inhabern, welche sie gegen Staatsschuldscheine austauschen wollen, anzunehmen und Behufs der Einziehung der ihnen dafür gebührenden Kapital- und Zinsen-Valuten, an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse kostenfrei zu befördern.

Düsseldorf, den 11. Mai 1830.

(Nr. 208.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 1712.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann Herr Wilhelm Troost Simons aus Elberfeld, an die Stelle des Herrn Böcker aus Remscheid, von der Regierung der vereinigten Nordamerikanischen Staaten zum Consul für die Provinzen am Rhein und in Westphalen bestellt und in dieser Eigenschaft von dem Königlichen hohen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden ist.

Wir verweisen hiebei, was die bei der Einfuhr und Verzollung inländischer Fabrikate in die vereinigten Staaten von Nordamerika zu beobachtenden Förmlichkeiten betrifft, auch die Vorschriften in unseren Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1822 (Amtsblatt pro 1822 Nr. 83) und vom 22. Januar 1823 (Amtsblatt pro 1823 Nr. 11 am Schlusse) machen jedoch noch besonders darauf aufmerksam, daß, nach den gesetzlichen Zoll-Bestimmungen der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vereinigten Staaten, die Fabrikanten in ihren dem Consul zur Beglaubigung einzureichenden Fakturen nicht den selbstkostenden, sondern den wirklichen Marktwerth der Waare, wie er an dem Orte der Erzeugung besteht, angeben müssen.

Düsseldorf, den 1. May 1830.

(Nr. 209.) Nachweisung der Collecte gelegentlich der Feuersbrunst zu Kronenberg am 20. May 1829. I. S. II. Nr. 1962.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. May 1829, die verheerende Feuersbrunst zu Kronenberg, im Kreise Elberfeld betreffend, (Amtsblatt Jgg. 1829. Nr. 33), und mit Bezugnahme auf die vorläufige Bekanntmachung der in Kronenberg niedergesetzten Unterstützungs-Commission in Nr. 72. des vorigjährigen Amtsblattes, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß gedachte Unterstützungs-Commission ihr wohlthätiges Werk beendigt, und ihre General-Rechnung abgelegt hat.

Nach den Resultaten derselben sind gesammelt und an die durch diesen Unglücksfall bedürftig gewordenen vertheilt: 843½ Stück Schwarzbrode,
468½ Stück Weißbrode,
7750 Pfund Kartoffeln und
2520 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. baar und in Bekleidungsgegenständen.

Indem wir die Danksagung der Unterstützungs-Commission hierunter abdrucken lassen, bezeugen wir derselben zugleich unsern Dank für ihre gemeinsinnigen Bemühungen.

Düsseldorf, den 6. May 1830.

Die unterzeichnete Unterstützungs-Commission, welche mit dem heutigen Abschlusse ihre Rechnung über die ihr zugesandte Unterstützungs-Gaben ihre Arbeiten schließt, und sämmtliche Verhandlungen resp. spezielle Rechnungs-Ablage durch Vermittlung des Herrn Landraths Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung einreicht, erfüllt ihre Pflicht gegen diejenigen edeln Geber, welche sie durch wohlthätige Gaben unterstützt, und dadurch in den Stand gesetzt haben, das Elend ihrer durch den Brand vom 20. May v. J. verarmten Mitbürger zu mildern, indem sie am Schlusse dieses eine summarische Uebersicht über die Vertheilung der ihnen zugekommenen Unterstützungs-Gaben zur öffentlichen Kunde bringt, und zugleich eine Darstellung des durch den Brand gehabten Verlustes, so wie der Grundsätze nach welchen sie die ihr anvertrauten Gaben verwandt hat, hiermit verbindet. Bei dem fürchterlichen Brande am 20. May v. J. wurden in dem hiesigen Dorfe 22 Wohnhäuser, 4 Scheunen, 2 Ställe und 6 Schmieden, welche versichert waren, und 2 Wohnhäuser, 2 Scheunen, welche nicht versichert waren, bis auf den Grund eingeäschert, ferner 16 Häuser, 1 Stall und 1 Schmiede theils viel und theils wenig beschädigt.

Die Eigenthümer dieser Gebäude, deren Assekuranz-Summe sich auf 20934 Thlr. beläuft, wurden indessen durch die aus der Brand-Versicherungs-Kasse zu beziehenden Gelder bei weitem nicht für ihren gehabten Verlust entschädigt.

So großes Vertrauen die Commission auch zu den wohlthätig gesinnten Menschenfreunden hegte, die Kunde von den, den hiesigen Ort so schwer getroffenen Unglück erhalten mögten, und so vertrauungsvoll sie auch einer reichlichen Unterstützung entgegen sah, so glaubte sie, verschiedene unter diesen Eigenthümern, welche zwar einer Unterstützung bedürftig waren, doch nicht in die Zahl der zu Unterstützenden für diesen Schaden aufnehmen zu können, indem der gehabte Verlust an Mobilien und Handwerks-Geräthen von 40 armen Familien, deren Per-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sonenzahl sich auf 208 belief, und von 17 einzeln Brandbeschädigten sich schon auf die bedeutende Summe von 4208 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. erhob, diese ebenbengnnte 225 Personen, welche von allem entblößt, und einer höchst traurigen Zukunft entgegen sahen, besonders da ihnen durch den Brand alle Mittel benommen waren, durch ihre Arbeit ihre, und Beziehungsweise ihre Familien-Existenz zu sichern, machte daher deren gänzliche oder theilweise Entschädigung für den gehabten Verlust dringend erforderlich.

Die Commission beschloß deshalb, daß aus den eingehenden Unterstützungs-Gaben nur diejenigen Brandbeschädigten Unterstützung erhalten sollten, welche nicht im Stande wären ganz oder theilweise den durch den Brand erhaltenen Verlust an Lebensmitteln, Mobilien, Kleidungs-Gegenstände, und Handwerks-Geräthen, aus eignen Mitteln zu ersetzen, so wie ferner auch bei diesen, unter Erwägung deren Familien-Verhältnissen nur auf das Nothdürftigste sich zu beschränken.

Nach diesen Grundsätzen, wurden die bereits im Amtsblatt Nr. 72 bezeichnete eingesandte Beiträge, sodann die noch später hinzugekommenen Gaben, nämlich von Schwelm, durch Herrn Fried. Hyronimus 5 Thlr. 11 Sgr., durch Herrn Schmöle et Romberg in Iserlohn 43 Thlr. 16 Sgr., von Herrn Prediger Esch für Predigten 6 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf., und von Ronsdorf 80 Ellen Leinentuch, vertheilt.

So beschwerlich auch die Verrichtungen von der Commission gewesen sind, so hat sie doch die Freude gehabt, durch die ihr zur Unterstützung anvertraute Gaben einen Theil der hiesigen fleißigen Arbeiter in Thätigkeit zu erhalten, und so die Versorgung deren zahlreichen Familien gesichert zu haben.

Die Commission wiederholt in ihren, und in ihrer durch den Brand beschädigten Mitbürger Namen, den aufrichtigsten wärmsten Dank, für die von so vielen edeln Menschenfreunden eingereichten milde Gaben, so wie sie sich auch verpflichtet fühlt, Einer Hohen Königlichen Regierung für ihre Theilnahme durch die Empfehlung zur Unterstützung der Brandbeschädigten, und den Herrn Landrath Graf von Seyssel, für die große Vorsorge, welche Hochderselbe diesem Theil seiner in Armuth gerathenen Administrirten gewidmet hat, die Gefühle ihrer innigsten Dankbarkeit darzubringen.

Die Commission beendigt mit dieser öffentlichen Rechnungs-Ablage die ihr anvertraute Geschäftsführung mit dem Wunsche, daß die gütige Vorsehung jeden andern Ort vor ähnlichen traurigen Ereignissen, gnädig bewahren möge.

Kronenberg, den 18. Februar 1830.

Die Unterstützungs-Commission:

von den Steinen, Bürgermeister. Carl Schlieper. Ernst. Johann Picard.
C. W. Müller. Esch, Pfarrer. Stratmann, Pfarrer.

(Nr. 210.) Verbot einiger schädlichen Geheim-Mittel. I. S. II. Nr. 2849.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. Januar 1821. (Amtsblatt Nr. 5. des Jahres 1821) machen wir hiermit zur Nachachtung der Behörden und zur Belehrung des Publikums näher bekannt, daß nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien der Medizinal Angelegenheiten und der Finanzen vom 30. März d. J der unter dem 22. Dezember 1820 zeitweise verbotene Eingang der Altonaer-Wunder-Essenz, der Langenschen Pillen, und der Möllerschen Fiebertropfen in die Königlichen Preußischen Staaten anderweit für die nächsten 5 Jahre gänzlich untersagt ist.

Düsseldorf, den 6. May 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 211.) Verlorner Gewerbeschein. II. S. III Nr. 2477.

Dem Handlungsreisenden Friedrich Wilhelm Timberg zu Duisburg, ist der ihm für das laufende Jahr am 22. Januar d. J. unter der Nummer 1902 zur Aufnahme von Waaren Bestellungen für Rechnung des Kaufmanns Fr. Wm. Herx von uns ertheilte Gewerbeschein verloren gegangen.

Nachdem der Timberg unterm heutigen Tage mit einem neuen Gewerbeschein unter der Nr. 2416 versehen worden, so wird der obenbezeichnete mit dem Datum vom 22. Januar d. J. unter der Nr. 1902. ausgefertigte Gewerbeschein hiedurch für ungültig erklärt, und die Orts- und Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks werden hiemit angewiesen, denselben, wenn er ihnen vorgezeigt werden sollte, einzuziehen, und an uns einzureichen.

Düsseldorf, den 6. May 1830.

(Nr. 212.) Verlorner Gewerbeschein. II. S. III. Nr. 2482.

Dem Händler Peter Terstappen zu Haag, Bürgermeisterei Breyel, im Kreise Kempen, ist der ihm für das laufende Jahr am 15. Dezember v. J. unter der Nummer 1197 zum Handel mit Fischen, Vieh, Flachs, leinen Garn, Frucht, Butter, Käse und sonstigen Victualien von uns ertheilte Gewerbeschein verloren gegangen.

Nachdem der Terstappen unterm heutigen Tage mit einem neuen Gewerbescheine unter Nr. 2417 versehen worden, so wird der obenbezeichnete, mit dem Datum vom 15. Dezember 1829 und unter der Nummer 1197 ausgefertigte Gewerbeschein hiedurch für ungültig erklärt und die Orts- und Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks werden hiemit angewiesen, denselben, wenn er ihnen vorgezeigt werden sollte, einzuziehen, und an uns einzureichen.

Düsseldorf, den 6. May 1830.

(Nr. 213.) Verlorner Paß. I. S. II. Nr 3210.

Der Orgeldreher Gustav Henning, hat seiner Angabe nach, seinen ihm am 14. Dezember des v. J. von der Polizeibehörde zu Neuß unter Nr. 863 ertheilten Paß am 21. des v. M. zwischen Schwelm und Hagen verloren.

Zur Verhütung allenfallsiger Mißbräuche wird daher jener Paß hiermit für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 10. May 1830.

(Nr. 214.) Steckbrief gegen den Niederländischen Deserteur Christian Schuchard aus Cassel. I. S. II. Nr. 3432.

Der hierunter näher signalisirte zu Elberfeld verhaftet gewesene Königl. Niederländische Deserteur Christian Schuchard aus Cassel, hat Gelegenheit gefunden, sich am 6. d. seiner Haft durch die Flucht zu entziehen.

Die sämmtlichen Kreis- und Ortsbehörden werden daher aufgefordert, auf denselben strenge wachen, und ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt der landräthlichen Behörde zu Elberfeld vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 15. May 1830.

Signalement.

Johann Schuchard; Alter 26 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare hellbraun; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund klein; Bart blond; Kinn spitz; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besondere Kennzeichen: keine.

Derselbe war bei seiner Entweichung mit einer blauen Hose, blauen Militärrock, kurzen Stiefeln, und einer blauen Mütze mit Schirm, bekleidet.

(Nr. 215.) Steckbrief gegen den Musketier Heinrich Hermann Pannenbecker aus Altenessen.

Der unten näher signalisirte Musketier Heinrich Hermann Pannenbecker aus Altenessen, Kreis Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist am 25. April d. J., von dem Königl. 36ten Infanterie-Regiment aus der Garnison Mainz, entwichen.

Es werden demnach sämmtliche Civil- und Militärbehörden ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an den Commandeur gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 18. May 1830.

Signalement.

Geburtsort Altenessen; Kreis Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Religion katholisch; Profession Maurer; Haare schwarz; Gesicht rund, voll; Augen groß; Nase ordinair; Bart ohne; Kinn rund; Mund klein; Gesichtsfarbe braun; Körperbau kurz, untersetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Militär-Jacke, eine graue Militär-Hose mit rothem Besatz, eine blaue Militär-Mütze mit rothem Besatz ohne Schirm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung.)

Sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements wird in Folge eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 19. April c. hiedurch bekannt gemacht, daß, da nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. August v. J. die, dem Richter in Forstdefraudations-Prozessen zugebilligte Renumeration ganz allgemein in den Forstdefraudations-Prozessen bezahlt werden soll, diese denselben nicht blos in Holzdiebstahlssachen, sondern auch für alle Untersuchungen wegen Vergehen gegen Forstpolizeigesetze zukommt.

Hamm, den 7. May 1830. Königl. Preuß. Oberlandesgericht: Jacobi.

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Haus Calbeck)

In der neuesten Zeit sind mehrere, mit Vorbereitung und Kühnheit unternommene Diebstähle im Landgerichtsbezirk verübt. Um somehr mache ich auf folgenden öffentlich aufmerksam, welcher in der Nacht vom 5. — 6. d. M. bei dem Freiherrn von Grüter-Morien zu Haus Calbeck ausgeführt worden. Dort sind gestohlen:

1) eine goldene französische Repetier-Uhr mit goldener Kette, zwei Pettschaften und einem goldenen Ringe. Auf dem Kasten der Uhr befinden sich die Buchstaben G. M., in einem der rothen Steine der Pettschaften ein Familien-Wappen. In dem Ring ist ein Amatist gefaßt; 2) acht Pfeifen, woran die Köpfe 2 von Meerschaum, 3 von Holz, 3 von Porzellan, alle mit Silber beschlagen.

Ich bitte Jedermann auf diese Sachen zu achten, deren Besitzer anzuhalten und dessen Ausweisung über den Erwerb derselben zu veranlassen.

Cleve, den 10. Mai 1830. Der Ober-Prokurator: Hanf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf